

12. 1. Beförderungsvertrag zugunsten Dritter.

2. Finden die Vorschriften der §§ 17, 18 des Kraftfahrzeuggesetzes auch dann Anwendung, wenn der Verletzte, dem die mehreren untereinander ausgleichungspflichtigen Personen kraft Gesetzes gesamtschuldnerisch haften, seinen Anspruch nicht auch auf das KraftfahrzG. stützen kann?

3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Gesamtschuldner die übrigen infolge des Gesamtschuldverhältnisses ausgleichungspflichtigen Personen gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen?

VI. Zivilsenat. Urte. v. 7. Juni 1915 i. S. „Progress“, Gesellsch. m. b. H., und Gen. (Bekl.) w. Große Berliner Straßenbahn, A.-G. (Kl.). Rep. VI. 7/15.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 20. Juli 1913 ist ein Straßenbahnwagen der Klägerin mit einer von der Beklagten zu 1 gehaltenen, von dem Beklagten zu 2 geführten Kraftbroschke zusammengestoßen. Die Insassen der Droschke, Rechnungsrat Sch. sowie dessen Frau und Tochter, erlitten Verletzungen, wegen deren sie von der klagenden Straßenbahngesellschaft auf Grund des Haftpflichtgesetzes Schadenersatz gefordert haben. Die Klägerin behauptet, der Unfall sei ausschließlich durch das Verschulden des Beklagten zu 2 herbeigeführt worden, für das auch die Beklagte zu 1 haftbar sei. Sie hat Klage mit dem Antrag erhoben, festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus dem erwähnten Unfall entstanden sei und noch entstehen werde.

Die Vorinstanzen haben dem Klageantrage entsprochen.

Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... 1. Unbegründet erscheint die Rüge einer Verletzung des § 278 BGB. Es kann zwar dahingestellt bleiben, ob den nicht ganz unbedenklichen Gründen des Berufungsurteils darin beizupflichten sein würde, daß der Kraftwagenführer in einem Falle wie dem vorliegenden alle seine Fahrgäste als Besteller zu betrachten und somit auch von allen die Bezahlung des Fahrgeldes zu fordern habe. Auf alle Fälle

ist aber der Rechnungsrat Sch., der gleichzeitig mit Frau und Tochter die Droschke zu einer Fahrt bestiegen hatte, als Besteller anzusehen. Daraus folgt noch keineswegs, daß er allein vertragliche Ansprüche aus dem Beförderungsvertrage geltend machen kann. Vielmehr hat er den Beförderungsvertrag gleichzeitig zugunsten seiner mitfahrenden Frau und Tochter abgeschlossen, so daß diese als „Dritte“ gemäß § 328 BGB. unmittelbar das Recht erworben haben, die Leistung, d. h. die ordnungsmäßige und ungefährdete Beförderung zu verlangen. Danach unterliegt es keinem Bedenken, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß die Beklagte zu 1 allen drei Fahrgästen aus dem Beförderungsvertrage haftbar war und somit diesen für ein Verschulden des Beklagten zu 2, als ihres Erfüllungsgehilfen, gemäß § 278 BGB. aufzukommen hat.

2. Nach einer anderen, von der Revision freilich nicht bemängelten Richtung hin gibt das Berufungsurteil zu erheblichen rechtlichen Bedenken Anlaß. Das Berufungsgericht geht nämlich davon aus, daß auf den hier in Betracht kommenden Ausgleichsanspruch nicht die Vorschriften der §§ 17, 18 RFG., sondern diejenigen der §§ 421, 426, 840 BGB. anzuwenden seien, weil die Haftung der Beklagten gegenüber den Verletzten, da diese zur Zeit des Unfalls durch die Kraftdroschke befördert wurden, nicht auf dem Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beruhe (§ 8 Nr. 1 RFG.).

Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich und beruht auf einer Verkennung der Natur des Ausgleichsanspruchs. Dieser ist an und für sich unabhängig von denjenigen Vorschriften, auf welchen die Haftung der für den Unfall verantwortlichen Personen gegenüber dem Verletzten beruht. Nur versteht es sich von selbst, daß eine „Ausgleichspflicht“ eine Haftung der als ausgleichungspflichtig in Anspruch genommenen Personen für den Unfall des Verletzten zur Voraussetzung hat (vgl. RRG. Bd. 84 S. 431). Der Ausgleichsanspruch hat aber im übrigen einen durchaus selbständigen Charakter und ist auch durch besondere Vorschriften geregelt, die keineswegs notwendig mit denen zusammenhängen, welche die Haftbarkeit für den Unfall des Verletzten diesem gegenüber betreffen. Daß dies richtig ist, zeigen gerade die hier in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 17, 18 RFG. aufs deutlichste. Die darin enthaltenen Ausgleichsgrundsätze gelten nämlich, wie schon der Wortlaut des Gesetzes klar ergibt, nicht

bloß für solche Fälle, in denen die Haftung des oder der Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer gegenüber dem Verletzten auf den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes beruht, sondern für alle Fälle, in denen die beteiligten Fahrzeughalter oder (gemäß § 18 Abs. 3 KFG.) der oder die beteiligten Fahrzeugführer „kraft Gesetzes“ zum Erfasse des Schadens verpflichtet sind, d. h. in denen das Gesetz, und zwar gleichviel welches Gesetz, unmittelbar einen Schadenserforschungsanspruch gegen den Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer entstehen läßt, also z. B. wenn seine Haftbarkeit in den allgemeinen Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.) ihren Grund hat. Nur für solche Fälle regeln §§ 17 und 18 die Ausgleichungspflicht nicht, in denen die für den Unfall haftbaren Personen nicht „kraft Gesetzes“, sondern auf Grund eines Vertrages verantwortlich sind.

Diese schon dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende Auslegung wird durch dessen Entstehungsgeschichte bestätigt. Es heißt nämlich in der amtlichen Begründung zum Entwurfe des Gesetzes (Druckf. des Reichst. Nr. 988, 12. Legisl.-Per. I. Sess. 1907/09) und zwar in der Begründung zu § 11 des Entw., § 17 d. G. S. 17 wörtlich:

... Die Bestimmungen desselben (des Entwurfs) beziehen sich übrigens nicht bloß auf den Fall, daß die Haftpflicht der Automobilhalter nach den besonderen Vorschriften des Entwurfs begründet ist, sondern sie wollen, wie sich aus der Fassung ergibt, auch dann Platz greifen, wenn die Haftpflicht auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gestützt wird. Sie würden sonst den erstrebten Zweck nicht vollständig erreichen. Dies zeigt sich, wenn beispielsweise der Fall in Betracht gezogen wird, daß bei einem Zusammenstoße zweier Automobile die Fahrgäste des einen Automobils verletzt werden und der Halter des letzteren, der das Fahrzeug selbst lenkte, den Unfall durch seinen Leichtsinne verschuldet hat, so daß er zwar nicht nach dem Entwurf (§ 2), aber nach § 823 BGB. den Verletzten haftet, wogegen den Halter des anderen Automobils die Mithaftung nur infolge einer unverschuldeten Betriebsstörung trifft. Auch hier wäre es eine Unbilligkeit, wenn die Ausgleichung unter den beiden Automobilhaltern lediglich nach Kopfteilen geschehen müßte.

(Vgl. die Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 82 S. 436 und

Bd. 84 S. 415, insbes. S. 429.)<sup>1</sup> Insbesondere findet auch für die Ausgleichungspflicht des Beklagten zu 2 lediglich der § 18 Abs. 3 RFG. Anwendung, so daß die Vorschrift des § 840 Abs. 2 BGB. im vorliegenden Falle nicht Platz greift. Denn es handelt sich hier auch auf Seiten des Beklagten zu 2 lediglich um seine Ausgleichungspflicht gegenüber der Klägerin, als der bei dem Zusammenstoße beteiligten Straßenbahn, nicht aber um sein Verhältnis zu der Beklagten zu 1, als derjenigen Person, die ihn gemäß § 831 BGB. zu der hier in Betracht kommenden Verrichtung bestellt hatte. Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 RFG. läßt aber keinen Zweifel darüber, daß dann, wenn die Ausgleichungspflicht des Kraftwagenführers in seinem Verhältnis zu Führern oder Haltern der anderen beteiligten Fahrzeuge oder einer Eisen- oder Straßenbahn, wie im vorliegenden Falle, in Frage steht, ausschließlich diese Vorschrift zur Anwendung zu bringen ist.

Hat also das Berufungsgericht auch zweifellos die §§ 17, 18 RFG. durch Nichtanwendung verlegt, so kann dies gleichwohl der Revision nicht zum Erfolge verhelfen, da die angefochtene Entscheidung sich aus einem anderen Grunde als richtig darstellt (§ 563 ZPO.). . .

3. Endlich kann es nicht als rechtsirrig angesehen werden, daß das Berufungsurteil die beiden Beklagten in vollem Umfang, also gesamtschuldnerisch, als ausgleichungspflichtig betrachtet, was von der Revision auch nicht angefochten ist. Es ist zwar richtig, daß gemäß § 426 BGB. mehrere Ausgleichungspflichtige im innern Verhältnis an und für sich nur anteilig haftbar sind, wie der erkennende Senat in den Urteilen RGZ. Bd. 84 S. 415 und Jur. Wochenschr. 1914 S. 922 Nr. 7, in denen sämtliche Gesamtschuldner für ausgleichungspflichtig erklärt waren, bereits ausgesprochen hat. Dieser Grundsatz gilt aber nur, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Da im vorliegenden Falle nach den insoweit bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts die Klägerin auf Grund des § 254 BGB. als ausgleichungspflichtig völlig ausscheidet, indem angenommen worden ist, daß im Verhältnis der Parteien untereinander die beiden Beklagten den durch den Unfall den Fahrgästen zugefügten Schaden allein zu tragen haben, so ist insoweit auch für eine lediglich anteilige Haftung der Beklagten gegenüber dem Klagenspruche kein Raum. Viel-

<sup>1</sup> Vgl. auch Jaak, Kommentar zum RFG. Anm. 5a zu § 17. D. E.

mehr führt die entsprechende Anwendung des § 254 BGB. dazu, dann, wenn der gemäß dieser Vorschrift von der Ausgleichungspflicht gänzlich frei bleibende Gesamtschuldner von den übrigen Gesamtschuldnern wegen seiner Inanspruchnahme durch den Gläubiger Ersatz verlangt, eine gesamtschuldnerische Haftung der übrigen ausgleichungspflichtigen Personen für den Ausgleichungsanspruch des klagenden Gesamtschuldners anzunehmen, weil dieser sich sachlich insoweit als ein Ersatzanspruch darstellt. Die Klägerin nimmt gemäß § 254 BGB. im vorliegenden Falle an der Ausgleichungspflicht überhaupt nicht teil; auch daraus ergibt sich, daß die beiden Beklagten ihr gesamtschuldnerisch haften und es ihnen überlassen bleiben muß, sich wegen ihrer Inanspruchnahme durch die Klägerin letzten Endes untereinander auseinander zu setzen.“ . . . .